

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau als Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren sind für einzelne Besuchergruppen unterschiedlich gestaffelt und betragen:
 - a) Erwachsene 4,50 €
 - b) Kinder und Jugendliche 3,00 €
 - c) Familienkarte für bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder 12,00 €
 - d) Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulschwimmens 3,00 €
 - e) Vereinsschwimmen:
Erwachsene 4,00 €
Kinder und Jugendliche 2,50 €
 - f) Für Kinder bis zu 3 Jahren ist der Eintritt frei
 - g) Schüler über 18 Jahre und Studenten ohne eigenes Einkommen, Empfänger von Grundsicherung und Bürgergeld, sowie Schwerbehinderte (nachweispflichtig) 3,00 €
- (2) Betreuungspersonal von schwerbehinderten Menschen und zusätzliche Betreuung von Schulklassen oder anderen Gruppen kann das Hallenbad ohne Entgelt betreten. Schwimmt dieser Personenkreis selbst, so ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Im Abonnement werden angeboten:
 - a) Zehnerkarten:

Erwachsene	40,00 €
Kinder und Jugendliche	25,00 €
Erwachsene (Vereine)	35,00 €
Kinder und Jugendliche (Vereine)	20,00 €
 - b) Zeitkarten:

Vierteljahreskarte Erwachsene	90,00 €
Vierteljahreskarte Kinder und Jugendliche	60,00 €
Halbjahreskarte Erwachsene	125,00 €
Halbjahreskarte Kinder und Jugendliche	90,00 €
Jahreskarte Erwachsene	200,00 €
Jahreskarte Kinder und Jugendliche	145,00 €

Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt während der jeweils bekanntgemachten Öffnungszeiten des Hallenbades. Zeiträume, in denen das Hallenbad aufgrund von Wartung, Reinigung oder sonstigen betrieblichen Gründen geschlossen ist, sind in der Gültigkeit der Jahreskarte nicht enthalten.

- c) Zeitkarten sind personengebunden, nicht übertragbar und werden mit Lichtbild erstellt. Bei Zuwiderhandlung ist das Personal befugt, die Karte einzuziehen.
 - d) Verlorene oder beschädigte Zeitkarten können neu erstellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Träger der hessischen Ehrenamts-Card sowie Jugendleiterkarte erhalten im Bürgerbüro gegen Vorlage der jeweiligen Karte und eines gültigen Personalausweises 20 % Rabatt auf Fünfer- und Zehnerkarten für Erwachsene und Jugendliche. Eine Kombination mit anderen Rabatten ist ausgeschlossen.
- (5) Der Magistrat wird ermächtigt, für Gruppenangebote, Veranstaltungen und sonstige Dritte im Einzelfall besondere Regelungen zu treffen.

§ 2

Mietgebühren von Becken für die gewerbliche Nutzung oder durch sonstige Dritte

- (1) Die festgesetzten Mietgebühren können in bar im Voraus oder per Überweisung im Nachhinein entrichtet werden. Die Mietgebühren sind für die Inanspruchnahme einzelner Becken oder Bahnen bzw. des gesamten Hallenbades unterschiedlich gestaffelt und betragen:
- a) Für das gesamte Sprungbecken 120,00 € je Stunde.
 - b) Für das gesamte Schwimmbecken 360,00 € je Stunde.
 - c) Für eine 25 m Bahn des Schwimmbeckens 70,00 € je Stunde.
 - d) Für das gesamte Nichtschwimmerbecken 120,00 € je Stunde.
 - e) Für das gesamte Schwimmbad, bis zu einer Dauer von 8,00 Stunden, 2.400,00 €.
- (2) Neben den Mietgebühren sind zzgl. die Personalkosten, nach Aufwand, zu entrichten.

§ 3

Zusatzentgelte

- (1) Bei widerrechtlicher Nutzung der Einrichtung durch Nachweis der Videoüberwachungsanlage sind 50,00 € zu entrichten.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln oder Rückgabe von beschädigten Schlüsseln ist eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (3) Bei Verunreinigungen der Einrichtungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens jedoch 50,00 €, zu erstatten.

§ 4
Nachweis der Gebührenentrichtung

Der Benutzer erhält am Kassenautomat auf Anforderung eine Quittung als Nachweis der Gebührenentrichtung. Die Gebührenentrichtung kann über die Videoüberwachungsanlage nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter 5 Jahren, Betreuungspersonal von schwerbehinderten Menschen und für Gruppen, für die besondere Regelungen getroffen wurden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Für nicht in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Für verloren gegangene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung aus dem Bad verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6
Aufrechnungsverbot

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau vom 5. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 24. Oktober 2025

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez. Oetzel
Bürgermeister

(Siegel)

Die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, den 24. Oktober 2025

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez. Oetzel
Bürgermeister

(Siegel)